

Rahmenpraxisplan¹

Studiengang Angewandte Gesundheits- und Pflegewissenschaften

(Stand 01.07.2024 nach Beschlussfassung der FKG im Rahmen der Auflagenerfüllung)

1. und 2. Studienjahr²: Einsatz im Rahmen der generalistischen Pflegeausbildung

- I. Orientierungseinsatz
 - II. Pflichteinsätze in drei allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege
 - Akutpflege in stationären Einrichtungen
 - Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
 - Ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung
 - IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung (allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung)
 - V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes
 - VI. Weitere Einsätze zur freien Verteilung
- (Die Stundenverteilung orientiert sich an Anlage 7 zur Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV³)

Die Praxisphasen im 1. und 2. Studienjahr werden jeweils mit einer Projektarbeit (I und II) als Prüfungsleistung sowie einem Ablauf- und Reflexionsbericht (I und II) abgeschlossen.

3. Studienjahr: Vertiefte Ausbildung in gewählten Arbeits-, Tätigkeits- und/oder Funktionsbereichen

Die **praktische Ausbildung in der 5. und 6. Praxisphase** erfolgt beim Träger der praktischen Ausbildung. Es empfiehlt sich, die Einsatzbereiche in Abstimmung mit den Wahlmodulen im 5. und 6. Theoriesemester abzustimmen (z.B. Onkologie, Palliative Care, Geriatrie, Pädiatrie, etc). In der 5. Praxisphase wird die Bachelorarbeit erstellt. Die Praxisphasen des 3. Studienjahres schließen mit einer mündlichen Prüfung ab, der Ablauf- und Reflexionsbericht III ist abschließend abzugeben.

¹ Hinweis auf die Gestaltung des Ausbildungsplans: Der Rahmenpraxisplan orientiert sich an den theoretischen Schwerpunkten in den einzelnen Semestern und dient als Grundlage für die Ausgestaltung des betrieblichen Ausbildungsplans. Der betriebliche Ausbildungsplan sollte zeitlich und inhaltlich an die Besonderheiten des jeweiligen Ausbildungsunternehmens angepasst werden. Dabei sind betriebliche Schwerpunktsetzungen und Anpassungen möglich und es kann auch von der zeitlichen Abfolge des Rahmenplans abgewichen werden.

² Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) § 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

³ Stundenverteilung siehe Anlage 7 zur Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV, https://www.gesetze-im-internet.de/pflaprv/anlage_7.html

Für die Kompetenzentwicklung innerhalb des Studiums nehmen die situativen Anforderungen in den pflegerischen Handlungsanlässen über die drei Jahre hinweg zu. Gemäß dem Rahmenpraxisplan für die praktische Ausbildung entspricht dies für das zweite Ausbildungsjahr / 1. Studienjahr einem mittelmäßigen Grad an Pflegebedürftigkeit (etwa Pflegegrad 2-3 nach Definition der Pflegebedürftigkeit des MDS von 2017) und für das dritte Ausbildungsjahr / 2. Studienjahr einem hohen Grad (etwa Pflegegrad 4-5).

In den Einsatzbereichen muss die Pflege unter Einbeziehung präventiver, kurativer, rehabilitativer und palliativer Maßnahmen erlernt werden. Dabei sollen die Kompetenzen erworben werden, die es den Studierenden ermöglichen, eigenverantwortliche und mitwirkende Aufgaben zu bewältigen sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu stärken. Die praktische Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen, in den jeweiligen Versorgungsbereichen die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen⁴:

1. Eigenverantwortliche Aufgaben

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen.

⁴ Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) § 5 Ausbildungsziel

2. Mitwirkende Aufgaben
Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation.
3. Interdisziplinäre Zusammenarbeit
Mit anderen Berufsgruppen fachlich kommunizieren und effektiv zusammenarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit entwickeln sowie teamorientiert umsetzen.

Die hochschulische Ausbildung vermittelt dabei zusätzlich die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage und Methodik und befähigt darüber hinaus insbesondere zu⁵:

1. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
2. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich-institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
3. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
4. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
5. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

⁵ Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) §37 Hochschulische Ausbildung - Ausbildungsziele